

Öffentliche Bekanntmachung

Nach § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IFSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1385) i.V.m. § 2 Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010, zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15.10.2012 (GVBl. S. 341) trifft die Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm als zuständige Kreisordnungsbehörde, nach Vorschlag ihres Gesundheitsamtes und im Einvernehmen mit dem Land Rheinland-Pfalz folgende Entscheidung:

Artikel 1

Die Allgemeinverfügung des Eifelkreises Bitburg-Prüm vom 12.10.2020 zum Umgang mit Veranstaltungen im Zuge der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) wird wie folgt geändert:

1. Die Ziffer 2 erhält folgende Fassung:
„Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind mit bis zu 50 gleichzeitig anwesenden Personen unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen der jeweils aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz zulässig; insbesondere gelten die Regelungen des § 2 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 sowie § 1 Abs. 7 der Elften Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 11.09.2020 (11. CoBeLVO) entsprechend. Jede über Satz 1 hinausgehende Ansammlung von Personen in geschlossenen Räumen ist vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtags und der Gebietskörperschaften untersagt. § 2 Abs. 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“
2. Die bisherige Ziffer 3 wird Ziffer 2 a.
3. Nach der Ziffer 2 a wird folgende neue Ziffer 2 b eingefügt:
„An Ansammlungen von Personen anlässlich Bestattungen sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen dürfen als Trauergäste folgende Personen teilnehmen:
 1. Die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Verlobte oder der Verlobte der Verstorbenen oder des Verstorbenen,
 2. Personen, die mit der Verstorbenen oder dem Verstorbenen im ersten oder zweiten Grad verwandt sind sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner,
 3. Personen zweier weiterer Hausstände.Die Regelung des § 2 Abs. 5 Satz 2 der 11. CoBeLVO gilt nicht.“
4. Die bisherige Ziffer 4 wird Ziffer 3.
5. Nach der neuen Ziffer 3 wird folgende neue Ziffer 4 eingefügt:
„An allen Schulen im Eifelkreis Bitburg-Prüm ist während der gesamten Schulzeit, einschließlich des Unterrichts, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausgenommen davon sind Grundschulen, die Primarstufe an Förderschulen sowie Schulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung oder motorische Entwicklung. § 1 Abs. 4 der 11. CoBeLVO gilt entsprechend. In den Pausenzeiten darf außerhalb der Gebäude die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden, solange der Mindestabstand

zwischen den Personen von 1,5 Metern eingehalten wird. Dies gilt auch für die Nahrungsaufnahme (Essen und Trinken).“

Artikel 2

Ziffer 5 dieser Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 07. November 2020 außer Kraft.

Diese Verfügung und ihre Begründung können bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Trierer Straße 1, 54634 Bitburg, Zimmer 102, nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm einzulegen. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm in 54634 Bitburg, Trierer Straße 1, oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an: KV-Eifelkreis-Bitburg-Pruem@poststelle.rlp.de erhoben werden. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.

Bitburg, 22. Oktober 2020

Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm als Kreisordnungsbehörde

In Vertretung

Gez. Michael Billen

Erster Kreisbeigeordneter

Hinweise

1. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung.
2. Verstöße gegen diese Verfügung können gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu € 25.000 geahndet werden.
3. Weitere Maßnahmen zur Durchsetzung bleiben vorbehalten, insbesondere weitere Maßnahmen und Anordnungen in Bezug auf einzelne Veranstaltungen in Form von Einzelanordnungen.